

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1955	Nummer 93
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: Bek. 14. 7. 1955, Einziehung von Seren. S. 1409.

D. Finanzminister.

RdErl. 20. 7. 1955, Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Zuständigkeitsregelung für die Forstkasse Scherfede und die Domänenrent- und Forstkasse Büren. S. 1410.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 15. 7. 1955, Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Umsiedlung v. 5. 7. 1954 — (GMBL. S. 334). S. 1411. — RdErl. 18. 7. 1955, Notunterkunft „Ost“; hier: Berichterstattung über Zahl und Belegung der Notunterkünfte. S. 1411/12.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

18. 7. 1955, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1415/1416.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Einziehung von Seren

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1955 —
VI B/1 — 34/16

Nach einer Mitteilung des Senators für Gesundheitswesen Berlin v. 15. Juni 1955 — II A 8 — 13 — werden wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer folgende Testseren aus dem Asid-Serum-Institut G.m.b.H., Berlin, zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen AB0 mit der Kontrollnummer

- 50 066 (fünfzigtausendsechshundsechzig)
- 50 067 (fünfzigtausendsiebenhundsechzig)
- 50 068 (fünfzigtausendachtundsechzig)
- 50 070 (fünfzigtausendsiebenzig)
- 50 071 (fünfzigtausendeinundsiebenzig)
- 50 072 (fünfzigtausendzweiundsiebenzig)
- 50 073 (fünfzigtausenddreundsiebenzig)
- 50 074 (fünfzigtausendvierundsiebenzig)
- 50 075 (fünfzigtausendfünfundsiebenzig)
- 50 079 (fünfzigtausendneunundsiebenzig)
- 50 080 (fünfzigtausendachtzig)
- 50 084 (fünfzigtausendvierundachtzig)
- 50 088 (fünfzigtausendachtundachtzig)
- 50 089 (fünfzigtausendneunundachtzig)
- 50 090 (fünfzigtausendneunzig)
- 50 095 (fünfzigtausendfünfundneunzig)
- 50 096 (fünfzigtausendsechshundneunzig)
- 50 097 (fünfzigtausendsiebenundneunzig)
- 50 099 (fünfzigtausendneunundneunzig)
- 50 100 (fünfzigtausendeinhundert)
- 50 101 (fünfzigtausendeinhunderteins)
- 50 105 (fünfzigtausendeinhundertfünf)
- 50 106 (fünfzigtausendeinhundertsechs)
- 50 107 (fünfzigtausendeinhundertsieben)
- 50 108 (fünfzigtausendeinhundertacht)
- 50 109 (fünfzigtausendeinhundertneun)

- 50 110 (fünfzigtausendeinhundertzehn)
- 50 111 (fünfzigtausendeinhundertelf)
- 50 113 (fünfzigtausendeinhundertdreizehn)
- 50 114 (fünfzigtausendeinhundertvierzehn)
- 50 115 (fünfzigtausendeinhundertfünfzehn)

2. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontrollnummer

- 50 069 (fünfzigtausendneunundsechzig)
- 50 078 (fünfzigtausendachtundsiebzig)
- 50 085 (fünfzigtausendfünfundachtzig)
- 50 094 (fünfzigtausendvierundneunzig)
- 50 112 (fünfzigtausendeinhundertzwölf)
- 50 116 (fünfzigtausendeinhundertsechzehn)

3. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontrollnummer

- 50 023 (fünfzigtausenddreißig)
- 50 034 (fünfzigtausendvierunddreißig)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1955 S. 1409.

D. Finanzminister

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Zuständigkeitsregelung für die Forstkasse Scherfede und die Domänenrent- und Forstkasse Büren

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1955 —
I F 2025/55

In Abänderung der im Abschn. II Ziff. 3 meines RdErl. v. 1. 2. 1949 — I F 1701 — I — (MBL. NW. S. 129) getroffenen Regelung übernimmt mit Beginn des Rechnungsjahres 1956 die Forstkasse Scherfede zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben die Kassengeschäfte für die staatlichen Forstämter Wünnenberg und Bötdeken, die bislang von der Domänenrent- und Forstkasse Büren wahrgenommen werden.

— MBL. NW. 1955 S. 1410.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Umsiedlung v. 5. 7. 1954 — (GMBI. S. 334)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1955 —
V A/1 — 2206 — 904—55 — IV A 2/KFH/13

Nach dem Vierten Überleitungsgesetz v. 27. April 1955 (BGBl. I S. 189 ff.) werden u. a. auch die vom Bund gemäß § 14 dieses Gesetzes zu tragenden Aufwendungen für die Umsiedlung durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Es ist in Aussicht genommen, auch die Weiterleitung der dem Land zufließenden Beträge an die Fürsorgeträger zu pauschalisieren. Die Ansprüche der Fürsorgeverbände auf Erstattung der Aufwendungen für die Umsiedlung werden durch den Pauschbetrag abgegolten. Eine individuelle Abrechnung dieser Aufwendungen ist nicht vorgesehen. Auf meinen RdErl. v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 (MBI. NW. S. 987) wird verwiesen.

Die Aufwendungen für die Umsiedlung bestimmten sich bisher nach den gemeinsamen Richtlinien d. Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte u. d. Bundesministers der Finanzen v. 5. 7. 1954 (GMBI. S. 334) über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Umsiedlung.

Um sicherzustellen, daß auch nach Inkrafttreten des Vierten Überleitungsgesetzes bei den Aufwendungen für die Umsiedlung in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird, hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Länder gebeten, die Richtlinien v. 5. 7. 1954 weiterhin anzuwenden. Im Sinne dieser Empfehlung bitte ich, auch in Zukunft nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister u. d. Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1955 S. 1411.

Notunterkunft „Ost“; hier: Berichterstattung über Zahl und Belegung der Notunterkünfte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1955 —
V A/1 — 2755 — 1300—55

Die Zahl der in den Gemeinden vorhandenen Notunterkünfte „Ost“ und deren Belegung konnte bisher aus den Abrechnungsunterlagen der Kriegsfolgenhilfe ermittelt werden (Ergänzungsblatt zum Formblatt KFH 3 gem. RdErl. v. 9. 10. 1954). Nach Inkrafttreten des Vierten Überleitungsgesetzes v. 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) fallen ab 1. April 1955 auch die Aufwendungen für Notunterkünfte „Ost“ unter die Pauschalierung. Soweit es sich um Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Notunterkünfte handelt, sind diese in den den Fürsorgeträgern entsprechend meinen RdErl. v. 16. 4. u. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 (MBI. NW. S. 733 u. 987) zu überweisenden Pauschbeträgen enthalten. Eine Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt in Zukunft mithin nicht mehr. Damit entfällt die Möglichkeit, aus diesen Abrechnungsunterlagen Zahl und Belegung der vorhandenen und der noch etwa neu zu errichtenden Notunterkünfte zu ermitteln.

Um die Weiterleitung von Zuwanderern aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet aus den Durchgangslagern des Landes in die Aufnahmekreise unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten durchführen und um beurteilen zu können, wo und in welchem Umfang ggf. die Errichtung neuer Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung der den Kreisen zur Aufnahme zugewiesenen Zuwanderer notwendig ist, muß auch in Zukunft eine regelmäßige Berichterstattung über Zahl und Belegung der Notunterkünfte erfolgen. Diese Berichterstattung ist wie bisher nach dem Ergänzungsblatt zum Formblatt KFH 3 in der aus Anl. 1 ersichtlichen Fassung vorzunehmen.

Die Meldung nach Anl. 1 bitte ich mir kreisweise zunächst monatlich bis zum 12. jeden Monats nach dem Stand des letzten Tages des Vormonats, erstmalig zum 12. August 1955 nach dem Stand vom 30. Juli 1955, vorzulegen.

Bezug: RdErl. v. 9. 10. 1954 — IV A 2/KFH/200/13 A
(MBI. NW. S. 2070).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

